

Änderungsverfahren gem. § 24g UVP-G 2000

S 1 Wiener Außenring Schnellstraße

Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn

2. Verwirklichungsabschnitt

Schwechat – Groß-Enzersdorf

S 1 km 16,2+17.00 – km 25,6+00.00

Fachgebiet Nr. 13

Wasser

Fachgutachterliche Stellungnahme zur

Projektänderung Tunnel Donau-Lobau

DI Wolfgang STUNDNER

Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Juni 2024

Im Auftrag von

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Impressum

Autor:in: DI Wolfgang Stundner

Auftraggeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

Abteilung IV/IVVS1 – Planung, Betrieb und Umwelt

Abteilung IV/IVVS4 – UVP-Verfahren Bundesstraßen

Wien, 2024

Inhalt

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung.....	5
1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen.....	5
1.2 Fachspezifischer Befund	6
1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen.....	7
2 Beantwortung der Behördenfragen	9
2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen	9
Fachgutachterliche Stellungnahme.....	9
2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien	10
Fachgutachterliche Stellungnahme.....	10
2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten	10
Fachgutachterliche Stellungnahme.....	10
2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen	10
Fachgutachterliche Stellungnahme.....	11
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis.....	12

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung

1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen

Unter der Projektänderung „Tunnel Donau-Lobau“ vom 26. November 2021 wurden von der ASFINAG Änderungen des Tunnels Donau-Lobau und der Halbanschlussstelle (HAST.) Essling zusammengefasst.

Zur beantragten Änderung des "**Tunnels Donau-Lobau**" wurden von der ASFINAG ein zusammenfassender Synthesebericht (Einlage 1) und Ergänzungsberichte hinsichtlich Umweltauswirkungen zur UVE zu den Themen Adaptierung Lüftungskonzept (Einlage 2.1), Adaptierung Querschläge (Einlage 2.2), Adaptierung Portalbereich Süd (Einlage 2.3) und Bauliche Anlagen Betrieb und Sicherheit (Einlage 2.4) vorgelegt. Weiters wurde ein Einreichprojekt gemäß § 7 STSG vorgelegt. Diese Unterlagen sind in zwei Mappen zusammengeführt.

Die Projektwerberin führte dazu aus, dass für die Erfüllung der Bescheidauflagen des Fachbereichs Tunnelsicherheit (Spruchpunkt A.III.15 des Bescheides des BMVIT) eine geänderte Ausführung von Tunnellüftungsanlagen, von baulichen Anlagen für den Betrieb und die Sicherheit des Tunnels und Adaptierungen der Portalbereiche erforderlich ist. Weiters erfolgt eine Anpassung der Querschlagsabstände. Damit können aus Sicht der ASFINAG die Auflagen 15.9, 15.10, 15.11, 15.22, 15.31, 15.33 und 15.37 des Bescheides des BMVIT entfallen.

Zur beantragten **Änderung "HAST Essling"** wurde von der ASFINAG ein Trassenplan gem. § 4 BStG (Einlage 1.1), ein Übersichtsplan (Einlage 2.2), ein zusammenfassender Umweltbericht (Einlage 2.3), Unterlagen zum Verkehr (Einlage 3.1), ein Technisches Projekt (Einlagen 4.1 bis 4.9.4) und ein Verkehrssicherheitsaudit (Einlage 5.1) vorgelegt.

Begründend führte die ASFINAG dazu aus, dass im Zuge der Ausarbeitung des Bauprojektes bei den Rampen 208 und 209 Übergangsbögen (Klothoiden) entsprechend einer RVS-konformen Trassierung ergänzt wurden. Dadurch verschieben sich die Achsen

der Rampen gegenüber dem UVP-Einreichprojekt und es kommt zu einer Verlängerung der Wannens und einer Verkürzung der Rampentunnel der Rampen 208 und 209.

1.2 Fachspezifischer Befund

Änderung HAST. Essling:

Durch die geplante Projektänderung kommt es zu einer Anpassung der Rampen 208 und 209 der HAST. Essling. Im UVE Einreichprojekt 2009 wurden die damals geplanten Rampen wie folgt beschrieben. Die Rampe 208 ist die in den Tunnel Richtungsfahrbahn Süd einbindende Rampe. Von der Kreuzung HAST Essling / B 3 / L 11 führt die Rampe in einem Rechtsbogen über die Tunneldecke der Hauptfahrbahn, um dann in einem Linksbogen in eine Wanne mit einer Länge von 25,8 m und den daran anschließenden Tunnel mit einer Länge von 241,1 m abzutauchen. Das Tunnelportal ist nach 237,55 m erreicht. Das maximale Gefälle der Rampe beträgt 4,65 %. Mit der Projektänderung hat sich die Achse der Rampe 208 gegenüber dem Einreichprojekt um bis zu 20 m Richtung Westen verschoben. In Summe ist die Rampe 208 um ca. 5 m länger geworden. Die Strecke bis zum Tunnel (d. h. freie Strecke und Wannensbereich) ist um ca. 8 m länger geworden. Die neue Länge der Wanne beträgt 48,8 m (Verlängerung um 23,0 m) und die des Tunnels beträgt 226,6 m (Verkürzung um 14,5 m).

Zu Rampe 209 wurde in der UVE 2009 festgestellt, dass diese aus dem Tunnel Richtungsfahrbahn Nord herausführt und an der Kreuzung HAST Essling / B 3 / L 11 an die Landesstraße B 3 einbindet. Die maximale Steigung beträgt 4,0 %. Das Tunnelportal bei Stationierung 0,2+80,9 wird nach einer Tunnellänge von 276,7 m erreicht. An das Tunnelportal schließt eine Wanne mit einer Länge von 56,2 m an. Nach dem Auftauchen wird mit einem Rechtsbogen die Parallellage zur Haupttrasse verlassen und auf eine Parallellage zur Rampe 208 eingeschwenkt. Die neue Lage der Rampe 209 ist im Bereich des Tunnels nahezu ident mit jener im Einreichprojekt. Die Länge beträgt 266,4 m, d. h. der Tunnel der Rampe 209 ist um 10,3 m kürzer als im EP 2009. Im Rechtsbogen nach der Wanne (Länge 85,4 m, Verlängerung um 29,2 m) ist die Achse der Rampe 209 um bis zu ca. 5,8 m gegenüber dem Einreichprojekt nach außen gerückt.

Die anfallenden Oberflächenwässer der Rampen der Halbanschlussstelle Essling werden über Mulden, Überlaufschächte und Mehrzweckrohre gesammelt und über Hebewerke und Druckleitungen in das Absetzbecken der Gewässerschutzanlage 1 – VWA 1 abgeleitet.

Die Änderung bedingt eine zusätzliche Versiegelung von insgesamt 70 m² durch die änderungsbedingt verlängerten Fahrbahnen.

Änderung Tunnel:

Im Zuge der Adaptierung des Lüftungssystems erfolgt eine Deckenanhebung im gesamten Abschnitt OBW Süd um 2,50 m. Diese Änderung ist eine Folge der Auflagenumsetzung Punkt 15.5 (Auflagen zur Tunnelsicherheit).

Weitere Änderungen sehen bauliche Änderungen im Vorportalsbereich der Ost-, bzw. Weströhre des Tunnels vor sowie die Änderung der Abstände und Dimension der Querschläge.

1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Änderung HAST. Essling:

Die durch die Änderung bedingte zusätzliche Versiegelung von insgesamt 70 m² hat keine maßgebliche Wirkung auf die geplante Straßenentwässerung. Im Wasserrechtsverfahren zu diesem Vorhaben wurde die gegenständliche Änderung bereits berücksichtigt, die Sammlung der Straßenwässer, wie auch deren Reinigung wurde entsprechend dimensioniert. Die auf diesen Flächen gesammelten Niederschlagswässer werden über die Fahrbahnenentwässerung der Gewässerschutzanlage 1 der freien Strecke in Abschnitt Nord zugeführt und dort nach deren Reinigung in den Grundwasserkörper versickert. Im Winterbetrieb erfolgt die Ableitung der gereinigten Straßenwässer in den Rußbach, daher werden diese Wässer der Grundwasserdotation entzogen. Für den beurteilungsrelevanten Grundwasserkörper des Marchfelds mit einer Ausdehnung von etwa 970 km² ist die Minderung der Grundwasserdotation jedenfalls irrelevant.

Die Nivellette der beiden Rampen entspricht weitgehend jener der Einreichplanung 2009. Demgemäß ergeben sich auch keine nachteiligen Wirkungen auf den Grundwasserabstrom im Bereich der Trasse. Ergänzend muss darauf hingewiesen werden, dass auch die nunmehr geplante Nivellette der Rampen bereits die Grundlage zur wasserrechtlichen Beurteilung des Vorhabens darstellt.

Änderung Tunnel:

Die geplante Deckenanhebung im Bereich Südportal ist für die Beurteilung hinsichtlich Grundwasserkommunikation relevant. Für quantitative Veränderungen des Grundwasserkörpers (Stau- und Senkeffekte) ist nicht das im Grundwasserstrom liegende Tunnelobjekt selbst maßgebend, sondern die Baugrubenumschließungen mittels Schlitzwänden. Die Wiederherstellung der Grundwasserkommunikation erfolgt somit durch das Aufbohren der Schlitzwände im Rahmen der Baufertigstellung. Eine nachteilige Änderung der Grundwasserqualität angesichts der hier zu beurteilenden Projektänderungen ist nicht gegeben.

Die Deckenanhebung und die baulichen Änderungen im Vorportalsbereich der Ost-, bzw. Weströhre des Tunnels sowie die Änderung der Abstände und Dimension der Querschnitte waren bereits Grundlage der wasserrechtlichen Einreichunterlagen. Eine Beurteilung hinsichtlich wasserrechtlicher Sachverhalte erfolgt in diesem Verfahren.

Die Änderungen bedingen keine maßgebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gegenüber dem UVP-Einreichprojekt, sie sind jedenfalls als geringfügig zu beurteilen.

2 Beantwortung der Behördenfragen

2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Widersprechen die beantragten Änderungen (§ 24g Abs. 1 UVP-G 2000) nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000?

Inwieweit werden durch die gegenständlichen Projektänderungen die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. die integrative Gesamtbetrachtung des Projektes berührt? Können mit den Änderungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut aufgrund konkreter Prüfung verbunden sein?

Ergänzende Anmerkungen:

Vergleichsmaßstab ist das genehmigte Vorhaben (Maßnahmen der UVE und Auflagen des Bescheides vom 26. März 2015, Erkenntnis des BVwG vom 18. Mai 2018) zu den gegenständlichen Änderungen.

Das Bewertungskriterium für den jeweiligen Fachbereich ist in der Begründung darzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Die beantragten Änderungen widersprechen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Änderungen nicht zu erwarten, so erfolgt keine maßgebliche Beeinträchtigung des Grundwassers aus qualitativer, wie auch quantitativer Sicht. Die Forderung zusätzlicher Maßnahmen zur Verhinderung von nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht erforderlich.

2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien

Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden und es ist eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Es werden keine Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft. Aus fachlicher Sicht muss darauf hingewiesen werden, dass derartige Kriterien zum gegenständlichen Schutzgut nicht bestehen.

2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten

Für den Fall, dass mit den eingereichten Projektänderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten, ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen.

Sind im Zuge der Begutachtung Auflagen des Bescheides des BMVIT vom 26.3.2015 oder des Erkenntnisses des BVwG vom 18.5.2018 abzuändern oder sind ergänzende Maßnahmen vorzuschreiben, so ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen. In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, ob die von der ASFINAG beantragte Änderung Wechselwirkungen mit anderen Auflagen des gegenständlichen Fachbereiches hat.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Mit den eingereichten Projektänderungen sind keine nachteilige Umweltauswirkungen verbunden, demgemäß ist das UVP-Teilgutachten vom 20. September 2012 bzw. das für das BVwG erstellte Gutachten vom 09.09.2017 nicht zu ergänzen.

2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen

Es sind die von den beantragten Projektänderungen möglicherweise betroffenen Nachbarn/Nachbarinnen festzustellen.

Ergänzende Anmerkung:

Können gegenüber dem Hauptverfahren sowie gegenüber den bereits beantragten Änderungsverfahren neue Parteien betroffen sein? Können Parteien anders betroffen sein als im ursprünglichen Verfahren (Hauptverfahren)?

Fachgutachterliche Stellungnahme

Durch die beantragten Projektänderungen sind keine Nachbarn/Nachbarinnen betroffen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Stundner Wolfgang".

Wien, am 03.05.2024 DI Stundner

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Die vorliegende Stellungnahme enthält keine Abbildungen und Tabellen.